

# RS Vwgh 1991/6/5 91/01/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

AsylG 1968 §5 Abs3;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

B-VG Art131 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Am 5.6.1991 wurden die Geschäftszahlen 91/01/0061 - 91/01/0063 im gleichen Sinn erledigt; Serie (erledigt im gleichen Sinn): 91/01/0062

## Rechtssatz

Liegt einer der Tatbestände des § 5 Abs 3 AsylG vor, die die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gem § 5 Abs 1 AsylG ausschließen, so kann die Behörde dies nur im Wege eines negativen Feststellungsbescheides zum Ausdruck bringen. Ein solcher Bescheid ist angesichts des Fehlens einer Rechtsmittelbeschränkung in § 5 Abs 3 AsylG im Rahmen des allgemein in Fällen der öffentlichen Sicherheitsverwaltung vorgesehenen Rechtszuges anfechtbar.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010060.X02

## Im RIS seit

08.11.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)